



katholisch biel/bienne catholique

römisch-katholische kirchgemeinde biel und umgebung
paroisse catholique romaine de bienne et environs

F120.1

ORGANISATIONSVERORDNUNG

OGV

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Kirchgemeinderat	4
1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	4
2. Ressortsorganisation	5
3. Ratsmitglieder.....	6
4. Kirchgemeinderatspräsidentin und Kirchgemeinderatspräsident.....	6
5. Präsidialbüro.....	6
C. Kommissionen	7
D. Verwaltung	9
E. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.....	9
1. Allgemeines	9
2. Unterschriftsberechtigung.....	9
3. Eingehen von Verpflichtungen	10
4. Anweisung zur Zahlung	10
5. Erlass von Verfügungen	11
6. Berichtswesen	11
7. Sitzungsordnung für den Kirchgemeinderat und die Kommissionen	12
F. Schlussbestimmungen	16
Bekanntmachung.....	16
ANHANG I : Organigramm	17

Der Kirchgemeinderat von Biel und Umgebung, gestützt auf Artikel 35 des Organisationsreglements vom 9. Dezember 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Rechtsetzung	<p>¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsbereiche etc. (Organigramm, Beilage I);b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse;c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen;d) Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals;e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;f) die Anweisungsbefugnis;g) die Unterschriftsberechtigung.h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich¹. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements und anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
	Art. 2
Ergänzende Vorschriften	<p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Kirchgemeinderats- oder Kommissionssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Kirchgemeindeversammlung².</p>
	Art. 3
Verhandlungssprache	<p>Die Mitglieder des Kirchgemeinderates oder der Kommissionen äussern sich in deutscher oder französischer Sprache und verstehen nach Möglichkeit beide Amtssprachen.</p>

¹ vgl. Art. 35 Abs. 1 OgR

² Art. 45 ff OgR

B. Kirchgemeinderat

1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat führt die röm.-kath. Kirchgemeinde Biel und Umgebung³.</p> <p>² Er plant und koordiniert die Aufgabenerfüllung.</p> <p>³ Er übt die Oberaufsicht über die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Organe, Kommissionen und Personen aus.</p>
Leitbild	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat formuliert in Zusammenwirken mit der Pastorkonferenz ein Leitbild.</p> <p>² Er überprüft es periodisch und passt es den veränderten Verhältnissen und Zielsetzungen an.</p>
Richtlinien	<p>Art. 6</p> <p>¹ Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspolitik und -kultur erlässt der Kirchgemeinderat Richtlinien und Reglemente. Die Reglemente müssen von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.</p> <p>² Er überprüft sie periodisch und passt sie veränderten Verhältnissen und Zielen an.</p>
Vertretung der Kirchgemeinde	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Verfügungs- und Vertretungsbefugnisse der anderen Organe bleiben vorbehalten.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 14 OgV.</p> <p>² In der Öffentlichkeit und an der Kirchgemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Kirchgemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe. Der</p>

³ Art. 17 Abs. 1 OGR; Art. 25 GG

kirchgemeinderat kann einer Minderheit gestatten, gegenüber der Kirchgemeindeversammlung eine vom Rest des Kirchgemeinderates abweichende Haltung zu vertreten.

2. Ressortsorganisation

Art. 9

Die Ressorts

¹ Die Verwaltung ist in neun Ressorts gegliedert⁴:

- a) Präsidiales, Kommunikation
- b) Finanzen
- c) Personal
- d) Diakonie
- e) Liegenschaften
- f) Französischsprachige Gemeinschaft
- g) Deutschsprachige Gemeinschaft
- h) Italienischsprachige Gemeinschaft
- i) Spanischsprachige Gemeinschaft

² Die Zuordnung der Kommissionen zu Ressorts erfolgt gemäss dem Anhang des OGR. Die den einzelnen Ressorts zugeteilten Aufgabenbereiche sowie die unterstellten Kommissionen ergeben sich aus den vom Kirchgemeinderat beschlossenen Funktionsbeschreibungen.

³ Die Ressortgliederung wird periodisch auf Effizienz, Effektivität und Arbeitsbelastung überprüft.

Art. 10

Zuweisung

¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident leitet von Amtes wegen das Ressort Präsidiales, Kommunikation. Die Ressorts Finanzen und Personal werden üblicherweise dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zugewiesen.

² Der Kirchgemeinderat wählt die Vizekirchgemeinderatspräsidentin oder den Vizekirchgemeinderatspräsidenten und bestimmt die übrigen Ressortvorsteherinnen und -vorsteher zu Beginn der Amtsperiode durch einfachen Beschluss.

³ Er berücksichtigt dabei die Eignungen und Neigungen der Ratsmitglieder, das Anciennitätsprinzip sowie die allfällige Unterstützung der ständigen Kommissionen.

⁴ Art. 26 Abs..2 OGR

	Art. 11
Stellvertretung	Der Kirchgemeinderat regelt die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.
	Art. 12
Bekanntmachung	Der Kirchgemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung der Ressorts auf geeignete Weise bekannt.

3. Ratsmitglieder

	Art. 13
Ressortführung	<p>1 Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Kirchgemeinderat, ebenso in der Regel auch in der Kirchgemeindeversammlung, in weiteren Kirchgemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>2 Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort.</p> <p>3 Sie üben die fachliche Aufsicht über die ihnen unterstellten Kommissionen aus.</p>

4. Kirchgemeinderatspräsidentin und Kirchgemeinderatspräsident

	Art. 14
Präsidialverfügungen	<p>1 Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Kirchgemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>2 Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Kirchgemeinderat rasch, spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

5. Präsidialbüro

	Art. 15
Zusammensetzung	<p>1 Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident und die Vizekirchgemeinderatspräsidentin oder der Vizekirchgemeinderatspräsident bilden das Präsidialbüro.</p> <p>2 Die Verwalterin oder der Verwalter unterstützt das Präsidialbüro als Sekretär und nimmt beratend an den Sitzungen teil.</p>

Art. 16

Aufgaben und Kompetenzen

Das Präsidialbüro

- bereitet die Sitzungen des Kirchgemeinderates vor⁵;
- stellt in ressortübergreifenden Fragestellungen die Koordination sicher;
- überwacht die Erledigung der hängigen Geschäfte;
- berät sich bei ausserordentlichen Lagen;
- bereitet die Information der Öffentlichkeit vor⁶.

C. Kommissionen

Art. 17

Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sind im Anhang III des Organisationsreglements definiert.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

³ Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang III der Organisationsverordnung.

⁴ Für eine ständige Kommission sind alle Personen wählbar, welche die Wählbarkeitskriterien erfüllen⁷, und die innert 30 Tagen mit zehn Unterschriften stimmberechtigter Personen und von einer Kommission oder vom Kirchgemeinderat vorgeschlagen werden.

⁵ Als Vertreterin oder Vertreter einer bestimmten Sprachgemeinschaft gilt, wer sich mittels offiziellem Wahlformular bei der Kirchgemeinde meldet⁸.

Art. 18

Nichtständige Kommissionen

¹ Der Kirchgemeinderat kann zur Behandlung einzelner, in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Der Kirchgemeinderat veröffentlicht innert 30 Tagen die Verfügung und die Namen der gewählten Mitglieder.

⁴ Wählbar sind alle Personen, die 15 Tage vor der Wahl durch eine Zentrumskommission oder den Kirchgemeinderat vorgeschlagen werden.

⁵ Art. 40 ff OGV

⁶ Art. 46 OGV

⁷ Art. 66 ff OGR

⁸ Art. 77 Abs. 2 OGR

	<p>Art. 19</p>
Einsetzen	<p>¹ Die Kommissionen werden vom Kirchgemeinderat aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Kultur-, Pfarrei- und Sprachgruppen vertreten sein.</p>
	<p>Art. 20</p>
Konstituierung	<p>¹ Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher übt das Präsidium aus. Davon abweichende Regelungen können durch den Kirchgemeinderat beschlossen werden.</p> <p>² Die Kommissionen konstituieren sich darüber hinaus selbst.</p>
	<p>Art. 21</p>
	<p>¹ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 22</p>
Sekretariat	<p>¹ Die Kommissionen besorgen das Sekretariat selbst</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 23</p>
Kommissionsbüro	<p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident und die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär bilden das Kommissionsbüro.</p> <p>² Es bereitet die Sitzungen der Kommission vor⁹.</p>

⁹ Art. 41 ff OgV

D. Verwaltung

	Art. 24
Organisation	<p>1 Die Kirchgemeindeverwaltung wird von einer Verwalterin oder einem Verwalter geführt.</p> <p>2 Sie ist in folgende Bereiche gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltung und Sekretariate2. Personal3. Finanzen4. Liegenschaften5. Sakristane / Hauswarte6. Sozialdienst7. Kommunikation, Redaktion Angelus, Medien <p>3 Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden in Funktionsbeschrieben geregelt.</p>

E. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

1. Allgemeines

	Art. 25
Zuständigkeitsbereiche	<p>1 Im Geschäftsverkehr werden die Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Unterschriftsberechtigungb) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)c) Anweisung zur Zahlungd) Erlass von Verfügungene) Berichtswesen <p>2 Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement und weiteren Kirchgemeindeerlassen.</p>

2. Unterschriftsberechtigung

	Art. 26
Grundsatz	<p>1 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Kirchgemeinde.</p> <p>2 Wird die Kirchgemeinde verpflichtet, besteht Unterschrift zu Zweien.</p>
	Art. 27
Kirchgemeinderat und Kommissionen	Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, gegebenenfalls deren Stellvertreter zeichnen zu zweien für den Kirchgemeinderat bzw. die Kommissionen.

3. Eingehen von Verpflichtungen

	Art. 28
Verfügung über Kredite	<p>1 Soweit die Kirchgemeindereglemente nichts anderes bestimmen, legt der Kirchgemeinderat durch einfachen Beschluss fest, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.</p> <p>2 Er bestimmt eine Kontoverantwortliche oder einen Kontoverantwortlichen für jedes einzelne Konto.</p>
	Art. 29
Verwendung von Krediten	Die Erteilung eines Auftrages oder das Aufgeben einer Bestellung erfolgt durch die Kontoverantwortliche oder den Kontoverantwortlichen.
	Art. 30
Aufgaben	Die Kontoverantwortliche oder der Kontoverantwortliche a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Kirchgemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen, d) macht finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

4. Anweisung zur Zahlung

	Art. 31
Grundsatz	Eingehende Rechnungen sind zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.
	Art. 32
Visum	<p>1 Die oder der Kontoverantwortliche, welche(r) die Verpflichtung eingegangen ist, und zusätzlich die oder der Kostenstellenverantwortliche visieren die Rechnungen und geben das Konto und die Kostenstelle an.</p> <p>2 Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie</p>

- c) die rechnerische Richtigkeit unter Einschluss des Abzuges allfälliger Rabatte und Skonti.

Art. 33

Zahlungsanweisung

Die Kontoverantwortliche oder der Kontoverantwortliche weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 32 OGV richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- d) Es ist ausserdem das Visum des Verwalters / der Verwalterin einzuholen.

Art. 34

Zahlung

¹ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

² Sie führt Unterschrift zu zweien für Zahlungsanweisungen.

5. Erlass von Verfügungen

Art. 35

Verfügungsbefugnis

¹ Der Kirchgemeinderat handelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Namen der Kirchgemeinde hoheitlich und erlässt Verfügungen. Er kann die Zuständigkeit in klar festgelegten Bereichen delegieren.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Kirchgemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6. Berichtswesen

Art. 36

Periodische Orientierung
a) der Ressortvorsteherin /
des Ressortvorstehers

¹ Die Verwalterin oder der Verwalter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte der Bereiche auf dem Laufenden.

² Sie/er berichtet den Ressortvorsteherinnen und -vorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind.

Art. 37
b) des Kirchgemeinderates Die Ressortsvorsteherinnen und -vorsteher orientieren den Kirchgemeinderat laufend über die wichtigsten Angelegenheiten.

Art. 38
Besondere Vorkommnisse Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. Sitzungsordnung für den Kirchgemeinderat und die Kommissionen

Art. 39
Häufigkeit Kirchgemeinderat und Kommissionen versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 40
Einberufung
1 Das Präsidial- oder Kommissionsbüro beruft die Sitzungen ein.
2 Drei Rats- oder Kommissionsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert sieben Tagen verlangen.

Art. 41
Bericht und Anträge an den Kirchgemeinderat Die Kommissionen und Ressorts reichen Geschäfte, die durch den Kirchgemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung, 15.00 Uhr, der Kirchgemeindevverwaltung ein.

Art. 42
Sitzungsvorbereitung
1 Das Präsidial- oder Kommissionsbüro bereitet die Sitzungen des Kirchgemeinderats bzw. der Kommission vor und bestimmt die Priorität der zu behandelnden Traktanden.
2 Das Präsidialbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen im Mitberichtsverfahren ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
3 Das Präsidialbüro stellt sicher, dass die traktandierten Geschäfte in der nächsten Sitzung des Kirchgemeinderates in einer maximalen Sitzungsdauer von 2 Stunden erledigt werden können. Andernfalls werden Traktanden auf die nächste Sitzung des Kirchgemeinderates oder einer zusätzlichen Sitzung verschoben.

Aufgebot	<p>Art. 43</p> <p>Das Aufgebot zur Sitzung und die Traktandenliste werden per Post oder auf elektronischem Weg zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 44</p> <p>¹ Das Aufgebot (allenfalls mit Unterlagen) wird den Mitgliedern des Kirchgemeinderates mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn per Post oder elektronisch zugestellt.</p> <p>² Die Rats- oder Kommissionsmitglieder und die Verwalterin oder der Verwalter resp. die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 45</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats oder der Kommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 46</p> <p>¹ Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommission sind nicht öffentlich.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat oder die Kommission oder deren Präsidentin oder Präsident können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 47</p> <p>Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident, die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Ausstand	<p>Art. 48¹⁰</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. Im Protokoll werden die Ausstände festgehalten.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern..</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 49</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er oder sie beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p>³ In dringlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat oder eine Kommission mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 50</p> <p>Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen a) Verfahren	<p>Art. 51</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie erfolgen geheim, wenn die Mehrheit dies verlangt.</p> <p>² Unbestrittene Anträge gelten als angenommen.</p>
b) Ermittlung Ergebnis	<p>Art. 52</p> <p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>

¹⁰ Art. 47 GG

² Bei Wahlen entscheidet

- a) in einem einzigen Wahlgang das relative Mehr und
- b) im Fall der Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

³ Das Organisationsreglement ist analog anwendbar¹¹.

Art. 53

Protokoll

¹ Das Protokoll der Kirchgemeinderats- oder Kommissionssitzungen ist nicht öffentlich. Es wird für den Kirchgemeinderat in Deutsch oder Französisch und für die Sprachkommissionen in der jeweiligen Sprache erstellt.

² Das Protokoll wird nach Art. 82 Organisationsreglement geführt und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

³ Die Rats- und Kommissionsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten¹².

⁴ Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Kirchgemeinderat oder der Kommission ausscheiden.

Art. 54

Bekanntmachung von Beschlüssen

¹ Der Kirchgemeinderat kommuniziert und macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt.

² Die Verwalterin oder der Verwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

³ Die Verwalterin oder der Verwalter stellt sicher, dass die Verwaltungsbereiche umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

⁴ Die Vertreter der Pastoralkonferenz, die Mitglieder des Kirchgemeinderats ohne Stimmrecht sind, stellen sicher, dass die pastoralen Mitarbeiter aller Sprachen unverzüglich über die sie betreffenden Entscheidungen informiert werden.

Art. 55

Information der Öffentlichkeit

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, vorbehaltlich Abs. 3, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Kirchgemeinderatspräsidentin der Kirchgemeinderatspräsident die Information.

³ Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Geschäfte, soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind und nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats fallen.

¹¹ Art. 45 ff OgR

¹² Art. 84 OGR

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

NAMENS DES KIRCHGEMEINDERATES DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE BIEL UND UMGEBUNG

Der Präsident: Der Sekretär:

Gabriele Di Francesco Pascal Bord

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Biel Leubringen vom 10.05.2022, amtlichen Anzeiger Nidau vom 12.05.2022, FAC vom 13.05.2022 und im Pfarreiblatt Angelus Nr. 41-42 vom 05/2022 veröffentlicht worden.

Biel, 10.05.2022

Die Verwalterin/Der Verwalter

Pascal Bord

ANHANG I : Organigramm

